

Neufassung der  
SPORTFÖRDERRICHTLINIE  
(SFRL)  
der  
STADT ESSLINGEN AM NECKAR

Herausgeber:

Stadt Esslingen am Neckar  
Schul- und Sportamt

# Inhaltsverzeichnis

I.

Vorbemerkung

II.

Grundsätze der Sportförderung

III.

Förderungen und Zuschüsse

1.

Breitensportförderung

2.

Zuschuss zu den Kosten von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern, lizenzierten Jugendleitern und lizenzierten Vereinsmanagern

3.

Leistungs- und Spitzensportförderung

4.

Zuschüsse zu Baumaßnahmen (Freianlagen, Hochbauten und Reparaturen an Freianlagen/Hochbauten) sowie zu Gerätebeschaffungen gemäß WLSB-Ausschreibung und zu Gerätebeschaffungen ohne WLSB-Ausschreibung

5.

Ehrung von Sportlerinnen, Sportlern und verdienten Personen des Sports

6.

Zuschüsse für bedeutende Sportveranstaltungen, zum Kauf von städtischen Ehrenpreisen und zu Stadt-Schulmeisterschaften

7.

Förderung des Stadtverbandes für Leibesübungen Esslingen am Neckar e.V.

8.

Ehregaben der Stadt Esslingen am Neckar zu Vereinsjubiläen

9.

Zuschüsse an Sportvereine für vereinseigene Turn- und Gymnastikhallen und Zuschüsse zur Pflege und Unterhaltung von gepachteten Rasen-Sportplätzen/leichtathletischen Anlagen

10.

Überlassung von städtischen Sportstätten (Sporthallen und Sportfreiflächen) und Anmietung von nichtstädtischen Sportstätten in Esslingen (Sporthallen, Bäder und Eisbahn) für den Sportbetrieb.

11.

Überlassung von städtischen und gepachteten Grundstücken im Rahmen von Pacht- und Erbbauverträgen

12.

Mietkostenzuschüsse für die Anmietung Esslinger Hallen, Säle und des Neckar-Forums

IV.

Förderausschluss

V.

Inkrafttreten

## I. Vorbemerkung

Die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft mit den Trägern der Sportbewegung, wobei die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig macht. Die Sportförderrichtlinie der Stadt Esslingen am Neckar hat das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und transparente Förderung zu erreichen. Den gemeinnützigen Sportvereinen, dem Stadtverband für Leibesübungen Esslingen am Neckar e.V., der Sportjugend und anderen sportfördernden, gemeinnützigen Institutionen soll dadurch ermöglicht werden, langfristig zu disponieren und die Zuschüsse zweckentsprechend einzusetzen. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ist die Stadt Esslingen am Neckar bereit, alle gemeinnützigen Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen, die sich die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel gesetzt haben, entsprechend zu unterstützen. Die nachfolgenden Zuschüsse können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden, wobei sich die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel nach der jeweiligen Haushaltslage richtet. Rechtsansprüche auf die Freiwilligkeitsleistungen nach dieser Richtlinie bestehen nicht.

Das Hauptgewicht der Stadt Esslingen richtet sich auf die Überlassung entsprechender Sport- und Übungsstätten (überwiegend Turn-/Sporthallen und Freisportflächen). Gleichzeitig soll jedoch auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen angemessen unterstützt werden, zumal besonders die vereinseigenen Sportstätten neben erheblichen Investitionsmitteln hohe laufende Unterhaltskosten verursachen.

Einen gewichtigen Platz in der städtischen Sportförderung nimmt der Schulsport ein. Neben der Verpflichtung des Schulträgers zur Bereitstellung der notwendigen Sportstätten und Haushaltsmittel für den Schulsport einschließlich der teilweise kostenlosen Fahrten zum Sportunterricht, schlägt sich die Sportförderung der Stadt Esslingen am Neckar auch in der Einführung des Sportzuges an der Zollberg-Realschule seit dem Schuljahr 1972/1973, in der Zurverfügungstellung von Ehrenpreisen bei schulsportlichen Veranstaltungen nieder. Im Rahmen der verschiedenen Stadtmeisterschaften versucht die Stadt Esslingen am Neckar verstärkt und gezielt Schüler und Jugendliche für die aktive Teilnahme zu gewinnen und gewährt Veranstaltungszuschüsse aus Sportfördermitteln.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Von den geförderten Vereinen und Organisationen wird erwartet, dass sie Mitglied des Stadtverbandes für Leibesübungen Esslingen e.V. sind.

Der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar hat in seiner Sitzung **am 25.07.2011** folgende Sportförderrichtlinie beschlossen:

## **II. Grundsätze der Sportförderung**

### **1. Freiwilligkeit der Leistungen**

#### **1.1**

Unabhängig von der nach dieser Richtlinie errechneten Förderung oder Zuschussung richten sich die Leistungen der Stadt nach den jeweils im städtischen Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln; eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Fördermittel-/Zuschusskürzung bleibt insoweit vorbehalten.

#### **1.2**

Die Gewährung von Zuschüssen kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

### **2. Geltungsbereich der Sportförderrichtlinie**

#### **2.1**

Sportförderung erhalten gemeinnützige Vereine und gemeinnützige sporttreibende Organisationen im Amateurbereich,

##### **a)**

die ihren Sitz seit mindestens zwei Jahren in Esslingen am Neckar haben und deren Vereinstätigkeit sich überwiegend auf das Gebiet der Stadt Esslingen am Neckar bezieht. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eintrages im Vereinsregister.

##### **b)**

die als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) dort zuschussberechtigt sind und

##### **c)**

die angemessenen Mitgliedsbeiträge erheben. Erwachsene mindestens EURO 5,00 pro Monat, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mindestens EURO 3,00 pro Monat.

##### **d)**

Vereine, deren Mitglieder üblicherweise einen geringeren Vereinsbeitrag leisten und zusätzlich Dienste für die Allgemeinheit erbringen, können von Punkt II. 2.1 c) ausgenommen werden.

#### **2.2**

Die Fördervoraussetzungen nach Ziff. II. 2.1 erfüllen auch gemeinnützige Sportvereine und gemeinnützige Sport treibende Organisationen, die nicht Mitglied im WLSB sind, jedoch einem Dachverband, dessen Aufgabenbereich dem Amateursport dient angehören, sofern sie die übrigen Voraussetzungen gemäß II. 2.1 erfüllen. Betriebssportvereine und –gemeinschaften fallen nicht unter diese Regelung.

### **3. Verfahrens- und Bewilligungsgrundsätze**

#### **3.1**

Förderungen und Zuschüsse werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Die Anträge sind schriftlich beim Schul- und Sportamt der Stadt Esslingen am Neckar einzureichen.

**Antragfristen sind Ausschlussfristen**

#### **3.2**

**Der Förderungs-/Zuschussempfänger hat über die Verwendung der Förderung oder des Zuschusses einen Nachweis zu führen. Es sind Kopien entsprechender Nachweise/Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen.**

#### **3.3**

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn:

##### **a)**

weitere Zuschussquellen voll ausgeschöpft werden

##### **b)**

der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen schriftlich anerkannt hat.

#### **3.4**

Anträge können durch einen Vorstand des Hauptvereins oder bei Bestehen einer Geschäftsstelle durch den Geschäftsstellenleiter oder von einer, durch den Vorstand berechnigte Person, schriftlich und mit rechtsverbindlicher Unterschrift gestellt werden.

#### **3.5**

Das zuständige gemeinderätliche Gremium – Sportausschuss (SPA) – kann in besonderen Fällen über eine Förderung entscheiden, die durch die Sportförderrichtlinien (SFRL) nicht abgedeckt ist.

#### **3.6**

Neu gegründete Vereine erhalten den Status der Förderwürdigkeit durch einen Beschluss des Sportausschusses.

### **III.**

### **Förderungen und Zuschüsse**

#### **1.**

#### **Breitensportförderung**

##### **1.1**

##### **Grundförderung**

Gemeinnützige Turn- und Sportvereine und gemeinnützige Sport treibende Organisationen erhalten jährlich 25 % des an den Württembergischen Landessportbund (WLSB) zu entrichtenden Jahresbeitrags (einschl. Versicherungsbeitrag) mindestens jedoch EURO 51,00. Für Vereine, deren Dachverband nicht der WLSB ist, erfolgt die Berechnung der Förderung ent-

sprechend den Sätzen des WLSB. Als Berechnungsgrundlage dient die Beitragsrechnung des WLSB aus dem Vorjahr.

## 1.2

### **Jugendförderung**

Für Vereinsmitglieder und Mitglieder Sport treibender Organisationen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird zur Förderung des Übungsbetriebes zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von EURO 5,00 je Mitglied und Jahr gewährt. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer gültigen Jugendordnung. Bei Erstanträgen für die Breitensportförderung muss die vorgenannte Jugendordnung zeitgleich mit dem Antrag, spätestens bis 15. Mai des jeweiligen Antragjahres, eingereicht werden.

Als Bemessungsgrundlage dient die jährliche Beitragsrechnung des WLSB aus dem Vorjahr. Für Teilnehmer von Kinderturn- und Sportschulen, die nicht Mitglied in einem Trägerverein sind und nicht dem berechtigten Kreis der Sportförderung gemäß II. 2.1 und II. 2.2 angehören, wird zur Förderung des Übungsbetriebes ein Zuschuss von EURO 5,00 pro Teilnehmer und Jahr gewährt. Als Berechnungsgrundlage dienen die von den Trägervereinen eingereichten Auflistungen der entsprechenden Teilnehmer der Vorjahreskurse. Abgabetermin für diese Anträge ist der 15. Mai jedes Jahr.

## 2.

**Zuschuss zu den Kosten von staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleitern, lizenzierten Jugendleitern und lizenzierten Vereinsmanagern**

### a)

#### **Zuschuss für staatliche anerkannte nebenberufliche Übungsleiter**

Für die Vergütung von Übungsleitern mit einer Lizenz des Württembergischen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Lizenz wird den Vereinen entsprechend der Richtlinie des WLSB oder einer Organisation die dem DSB angeschlossen ist ein Zuschuss in Höhe von EURO 90,00 gewährt. Der Zuschuss wird jährlich nach der vom WLSB abgerechneten Anzahl der Übungsleiter berechnet.

Eine Mehrfertigung der an den WLSB zurückgesandten Sammelabrechnung oder des Neuanspruchs ist bis spätestens 01. April des Folgejahres einzureichen.

### b)

#### **Zuschuss für lizenzierte Jugendleiter**

Für Jugendleiter, die die Ausbildung des WLSB oder einer Organisation die dem DSB angeschlossen ist absolviert haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sind, erhalten die Esslinger Sportvereine pro Jugendleiter einen jährlichen Zuschuss in gleicher Höhe wie unter 2. a) beschrieben.

Der Antrag ist formlos unter Beifügung der Lizenzkopie bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das Vorjahr zu stellen.

### c)

#### **Zuschuss für lizenzierte Vereinsmanager**

Für Vereinsmitarbeiter, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines Sportfachverbandes als Vereinsmanager sind, erhalten die Esslinger Sportvereine pro Vereinsmanager einen jährlichen Zuschuss in gleicher Höhe wie unter 2. a) beschrieben.

Der formlose Antrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das Vorjahr zu stellen.

Ihm sind ein schriftlicher Tätigkeitsnachweis über eine mindestens 100-stündige Tätigkeit im Bereich der Organisation und/oder der Vereinsführung und eine Kopie der Lizenz beizulegen.

d)

#### **Zuschuss zu den Kosten zur Erlangung der Lizenz für staatlich anerkannte nebenberufliche Übungsleiter, lizenzierte Jugendleiter und Vereinsmanager**

Zu den Kosten für die Erlangung der Lizenz zum staatlich anerkannten nebenberuflichen Übungsleiter, lizenzierten Jugendleiter und Vereinsmanager wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Kosten, bis max. Euro 300,00 gewährt.

Der formlose Antrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das Vorjahr zu stellen. Ihm sind eine Kopie der Lizenz und ein Nachweis über die Höhe der Ausbildungskosten beizulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Antrag stellenden Verein.

3.

### **Leistungs- und Spitzensportförderung für Sportler im Jugend- und Aktivenbereich**

#### **Grundsätze:**

Die Teilnahme Esslinger Sportler an Meisterschaften wird ausschließlich dann gefördert, wenn sie für einen Esslinger Verein starten.

Deutsche Meisterschaften werden als solche anerkannt, wenn der jeweils zuständige Fachverband als Spitzenverband Mitglied des deutschen olympischen Sportbundes oder einer gleichzustellenden Organisation ist, die Meisterschaft vom jeweils zuständigen Fachverband ausgeschrieben und vergeben wurde und in der jeweiligen Sportart auch Meisterschaften auf zwei untergeordneten Ebenen durchgeführt werden.

Baden-württembergische Meisterschaften werden als solche anerkannt, wenn in der jeweiligen Sportart auch Meisterschaften auf zwei untergeordneten Ebenen durchgeführt werden.

Europa- und Weltmeisterschaften werden anerkannt, wenn diese vom zuständigen Fachverband als solche anerkannt werden.

Die Anzahl der förderfähigen Sportler richtet sich nach dem Reglement der jeweiligen Sportart. Auf Antrag wird die Wettkampfbegleitung der Sportler durch einen Trainer oder Betreuer, in derselben Höhe wie der Sportler, gefördert. Kampfrichter und weitere Betreuer können, in derselben Höhe wie der Sportler, bezuschusst werden, sofern ihre Teilnahme am Wettkampf vom Verband vorgeschrieben wird.

Der Antrag auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular muss spätestens eine Woche nach der Veranstaltung beim Schul- und Sportamt eingegangen sein. Die erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens drei Monate nach dem Tag des Wettkampfes vollständig einzureichen.

#### **Erstattung von Fahrtkosten:**

Die Stadt Esslingen am Neckar gewährt den Mitgliedern von ortsansässigen Turn- und Sportvereinen (nach Ziff. II 2.1 und 2.2), die nach Amateurstatuten Sport betreiben, auf Antrag folgende Fahrtkostenzuschüsse pro Person:

Für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften oder entsprechenden Meisterschaftsrunden, Spielen der Bundesligen und der süddeutschen Regionalligen, deutschen Pokalmeisterschaften und deutschen Pokalmeisterschaftsrunden

von 50 bis zu 150 km Luftlinie

EURO 55,00

über 150 km Luftlinie

EURO 92,00

Für die Teilnahme an süddeutschen Meisterschaften oder entsprechenden Meisterschaftsrunden, süddeutschen Pokalmeisterschaften, süddeutschen Pokalmeisterschaftsrunden oder für baden-württembergische Meisterschaften, wenn in einer Sportart eine süddeutsche Meisterschaft nachweislich nicht ausgetragen wird. Der Nachweis ist schriftlich vorzulegen.

von 50 bis zu 150 km Luftlinie

EURO 18,50

über 150 km Luftlinie

EURO 31,00

### **Besondere Förderung:**

Die aktive Teilnahme an Finalkämpfen von Meisterschaften bei denen keine Qualifikation oder Norm verlangt wird, wird bei Erreichen der Plätze 1 bis 8 gefördert.

Über die Förderung der aktiven Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und olympischen Spielen wird im Einzelfall durch das Schul- und Sportamt entschieden.

Über die Förderung der aktiven Teilnahme von Seniorensportlern/-innen der olympischen Sportarten, sowie bei deutschen Meisterschaften und den Europa- und Weltmeisterschaften, wird im Einzelfall durch das Schul- und Sportamt entschieden. **Bezuschusst wird nur die Teilnahme an der von den Verbänden festgelegten Anzahl der wertungsrelevanten Wettkämpfe. Der Nachweis hierüber ist vom Verein zu erbringen.**

Das Schul- und Sportamt behält sich die Entscheidung über eine Förderung von Wettkämpfen mit anderen Wettkampfbezeichnungen vor.

Auf Antrag wird die Wettkampfbegleitung der Sportler durch einen Trainer oder Betreuer, in derselben Höhe wie der Sportler, gefördert. Kampfrichter und weitere Betreuer können, in derselben Höhe wie der Sportler, bezuschusst werden, sofern ihre Teilnahme am Wettkampf vom Verband vorgeschrieben wird.

Die Förderanträge sind formlos, mit Ergebnislisten, Wettkampfausschreibungen/-bestimmungen, den offiziellen Teilnehmer-/Ergebnislisten, Urkunden oder einem anderen Nachweis der Teilnahme bis spätestens 15. November des Veranstaltungsjahres beim Schul- und Sportamt einzureichen.

## **4.**

### **Zuschüsse zu Baumaßnahmen sowie zu Gerätebeschaffungen gemäß WLSB-Ausschreibung und zu Gerätebeschaffungen ohne WLSB-Ausschreibung**

#### **4.1**

Der Kreis der Zuschussempfänger ergibt sich aus Ziff. II. 2.1 und 2.2

#### **4.2**

Bezuschusst werden ausschließlich die im Einklang mit der städtischen Sportstättenplanung



stehenden Baumaßnahmen und Reparaturen, Sport- und Pflegegeräte nach den jeweils geltenden Richtlinien des WLSB sowie die vom WLSB im Einzelfall für zuschussfähig anerkannten Sonderbaumaßnahmen.

Die Anträge beim WLSB und dem Schul- und Sportamt sind gleichzeitig zu stellen. Als Antrag dienen die Kopie des WLSB-Antrages und die Mehrfertigungen der vom WLSB geforderten Antragsunterlagen. Die Baufreigabe des WLSB und die Meldung der Fertigstellung der Maßnahme sind bei der Verwaltung gleichzeitig einzureichen. Die WLSB-Bescheide und die Zahlungsnachweise und Rechnungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Bescheides beim Verein, dem Schul- und Sportamt vorgelegt werden.

#### 4.3

Der städtische Zuschuss wird maximal in der Höhe gewährt, wie er vom WLSB den Vereinen bewilligt und ausgezahlt wird. Die Gesamtzuschusshöhe von Stadt und WLSB beträgt maximal 50 % der zuschussfähigen Kosten.

Dies gilt auch für die Bezuschussung von Sonderbaumaßnahmen durch den WLSB (Vergleiche hierzu Ziff. 4.2).

#### 4.4

Für Sport-, Hilfs-, Pflege- und Reinigungsgeräte ab einem Einzelanschaffungswert von EURO 450,00 bis EURO 1.680,00 EURO ohne Mehrwertsteuer, können Zuschussanträge gestellt werden. Grundlage der Zuschussberechnung ist die WLSB Sportgeräteausschreibung 2003. Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 20% des Einzelanschaffungswertes. Das Schul- und Sportamt behält sich Einzelfallentscheidungen für Anträge, die nicht mit der WLSB-Ausschreibung 2003 abgewickelt werden können, vor.

### 5.

#### **Ehrungen von Sportlerinnen, Sportlern und verdienten Personen des Sports**

Alljährlich werden alle Einzelsportler/ innen und Mannschaftssieger / innen, die

a)

unabhängig von ihrem Wohnsitz, für einen Esslinger Verein gestartet sind

b)

unabhängig von ihrer Vereinszugehörigkeit, ihren Wohnsitz in Esslingen haben

und bei Meisterschaftswettkämpfen eines Spitzenverbandes des Deutschen Sportbundes bzw. eines, einem solchen Spitzenverband zugehörigen Landesverband eine echte Meisterschaft erringen konnten, geehrt. Darunter fallen auch die Meister/-innen des Versehrtenportes, sowie Jugend- u. Juniorenmeister/-innen und die Sieger/-innen bei Jugendkämpfen der Jugend B, C und D und Sieger bei Wettkämpfen der Altersklassen Seniorenmeister/-innen. Die Vereine werden ca. 8 Wochen vor der Meisterehrung vom Schul- und Sportamt aufgefordert, die Namen der jeweils zu ehrenden Sportler anzugeben. Unterschieden wird nach nicht olympischen und olympischen Sportarten. Geehrt werden Einzel- und Mannschaftssportler.

#### Nicht olympischen Sportarten:

Hier ist Voraussetzung, dass an dem jeweiligen Wettkampf, der zum Erringen des Titels geführt hat, mehr als 3 Sportler/innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Der Nachweis hierzu

ist in Form der Wettkampf/Starterlisten zusammen mit der Meldung der Sportler/innen zu erbringen.

Alle 1. Sieger/-innen einer süddeutschen Meisterschaft

Alle 1. bis 3. Sieger/-innen einer deutschen Meisterschaft

Alle 1. bis 5. Sieger/-innen einer Europameisterschaft

Alle 1. bis 8. Sieger/-innen einer Weltmeisterschaft

#### Olympische Sportarten:

Alle 1. Sieger/-innen einer württembergischen und baden-württembergischen Meisterschaft

Alle 1. und 2. Sieger/-innen einer süddeutschen Meisterschaft

Alle 1. bis 3. Sieger/-innen einer deutschen Meisterschaft

Alle 1. bis 5. Sieger/-innen einer Europameisterschaft

Alle 1. bis 8. Sieger/-innen einer Weltmeisterschaft u. Olympiade

Als Meister/-innen im Sinne dieser Sportförderrichtlinie gelten auch die bestplatzierten württembergische Einzel- u. Mannschaftssportler/-innen bei einer baden-württembergischen Meisterschaft, wenn eine württembergische Meisterschaft in der jeweiligen Sportart nicht gesondert ausgetragen wird.

Als Meister/-innen gelten ferner die Erstplatzierten von Punktspielen, wenn die Ligaeinteilung mit der in den vorgenannten Gebieten identisch ist.

Darüber hinaus kann die Stadt Esslingen am Neckar verdiente Personen des Sports ehren. Die Anerkennung dieser besonderen Verdienste um den Sport erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde. Die Entscheidung hierüber trifft der Sportausschuss des Gemeinderats. Der Stadtverband für Leibesübungen kann hierzu Vorschläge unterbreiten

## **6.**

### **Zuschüsse zu bedeutenden Sportveranstaltungen und zum Kauf von städtischen Ehrengaben**

#### **a)**

Für bedeutende Sportveranstaltungen, deren Ausrichter Esslinger Turn- und Sportvereine oder Sport treibende Organisationen – die nachweislich gemeinnützige Ziele verfolgen – sind, können Zuschüsse gewährt werden, sofern vom Veranstalter ein entsprechender Bedarf angemeldet und ein Defizit nachgewiesen wird.

Dem jeweiligen Antrag sind ein Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan und ein Veranstaltungsprogramm beizufügen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Schul- und Sportamt eingereicht werden. Das finanzielle Risiko trägt der Veranstalter.

#### **b)**

Bedeutende schulsportliche Veranstaltungen, die allen Esslinger allgemeinbildenden Schulen, zumindest aber allen Esslinger Schulen der gleichen Schulart zugänglich sind, können bezu-

schusst werden.

Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall über die Höhe des Zuschusses.

**c)**

Vereine können zur Ausrichtung von Stadt-Schulmeisterschaften Zuschüsse von maximal EURO 400,00 erhalten. Bezuschusst werden die Kosten für Schiedsrichter, Sanitätsdienst, Hallenmiete, Pokalkosten, der Organisationszuschuss und die ehrenamtlichen Eigenleistungen (€ 11,00/Std.). Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach der Stadt-Schulmeisterschaft formlos zu stellen. Die eingereichten Aufwendungen sind durch Kopien der Kostenbelege nachzuweisen.

**d)**

Für eigene Sportveranstaltungen der Sportjugend, sowie für Veranstaltungen der Esslinger Sportvereine im Jugendbereich, die durch die Sportjugend unterstützt werden, können Zuschüsse gewährt werden.

Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung formlos zu stellen. Die Aufwendungen sind durch Kopien der Kostenbelege nachzuweisen. Die ehrenamtlichen Eigenleistungen sind mit unterschriebener Namensliste nachzuweisen und werden mit EURO 11,00/Std. bezuschusst.

**e)**

Die Esslinger Sportjugend erhält jährlich auf Antrag einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von EURO 200,00.

**f)**

Für Sportbegegnungen im Ausland, insbesondere in den Partnerstädten der Stadt Esslingen a.N., können städtische Erinnerungsgeschenke in begrenztem Umfang beim Schul- und Sportamt beantragt werden.

**7.**

#### **Förderung des Stadtverbandes für Leibesübungen Esslingen am Neckar e.V.**

Der Stadtverband für Leibesübungen Esslingen am Neckar e.V. erhält jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von EURO 410,00.

**8.**

#### **Ehrengaben der Stadt Esslingen am Neckar zu Vereinsjubiläen**

Die Vereine können die Ehrengaben der Stadt Esslingen am Neckar zu Vereinsjubiläen beim Hauptamt und Personalamt, Abteilung 1, beantragen. Die Anträge sind spätestens drei Monate vor dem Jubiläumsfestakt formlos schriftlich einzureichen.

Die Sportplakette des Bundespräsidenten zum 100-jährigen Jubiläum ist mindestens sechs Monate vor dem Jubiläumsfestakt direkt beim WLSB zu beantragen.

## **9.**

### **Zuschüsse an Sportvereine zur Pflege und Unterhaltung von vereinseigenen Turn- und Gymnastikhallen, vereinseigenen und gepachteten Rasensportflächen/leichtathletischen Anlagen**

#### **9.1**

##### **Allgemeines**

Voraussetzungen:

- die Sportanlagen befinden sich im Eigentum bzw. im Besitz des Vereins oder der Verein hat einen langfristigen Pacht-/Erbbaurechtvertrag,
- die Sportstätte entspricht in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes oder sie dient der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport ,
- die Sportanlage befindet sich in einem gepflegten Zustand und ist so beschaffen, dass auf ihr ohne Unfallgefahr Sport getrieben werden kann,
- der Verein stellt im Bedarfsfall seine Sportstätten der Stadt Esslingen am Neckar, dem Schulsport und anderen Sportvereinen zur Verfügung,
- die Sportanlage wird mindestens 6 Monate im Jahr für Sportzwecke genutzt.

Durch die Zuschüsse entfallen für die Stadt die Kosten der Anmietung.

Nicht bezuschusst werden Sportvereine:

- die die aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- die aus der Weitervermietung der Anlagen die laufenden Ausgaben der Sportanlagen decken,
- die ihre Sportanlagen einer Firma bzw. einem Unternehmen zur Verfügung stellen oder an diese verpachten,
- die auf den Anlagen ausschließlich Berufssport betreiben.

#### **9.2**

##### **Zuschüsse für vereinseigene Turn- und Gymnastikhallen**

Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung von vereinseigenen Turn- und Gymnastikhallen werden jährlich EURO 10,00 pro qm nutzbare Sportflächen bezuschusst.

Nachfolgend aufgeführte Vereine sind in die Bezuschussung aufgenommen:

CVJM Esslingen e.V., Gymnastikraum 140,00 qm

Ruderverein Esslingen e.V., Fitnessraum 52,80qm

Kanuvereinigung ES e.V., Gymnastikraum 66,00 qm

Turnerschaft Esslingen e.V., Fitnessraum 29,75qm

SV 1845 Esslingen e.V., Turnhalle 180,00 qm, Gymnastikraum 41,10 qm, Kraftraum 42,00 qm

Turnverein Hegensberg e.V., Gymnastikraum 71,40 qm, Fitnessraum 39,15 qm,  
Turnhalle 218,79 qm

Turnverein Liebersbronn e.V., Turnhalle 170,88 qm

Turnverein Zell e.V., Turnhalle 162,00 qm

TSVW Esslingen e.V., Gymnastikraum 184,00 qm

SG Eintracht Sirnau e.V., Gymnastikraum 105,37 qm, Tischtennis- und Tanzraum 82,63 qm

Gesellschaft Zwieblingen 1905 e.V., Gymnastik-/Tanzräume 45,29 qm,  
Gymnastik-/Tanzräume 84,61 qm

Karnevalsfreunde Esslingen e.V., Gymnastik-/Tanzräume 22,55 qm, Gymnastik-/Tanzräume  
85,85 qm, Gymnastik-/Tanzräume 56,10 qm, Gymnastik-/Tanzräume 28,90 qm

Kraftsportverein Esslingen e.V., Judohalle 221,64 qm, Judohalle 999,18 qm,  
Kraftraum 173,95 qm, Kraftraum 41,70

Schwarz-Weiß-Club Esslingen e.V., Tanzraum 300,78 qm, Tanzraum 218,85 qm  
Tanzraum S 80 qm

Die Vereine können die Aufnahme von neu hinzugekommenen vereinseigenen Gymnastik-,  
Turn- und Sporthallen für die Bezuschussung schriftlich beim Schul- und Sportamt  
beantragen.

Über die Aufnahme sowie über Änderungen und Abgänge entscheidet das Schul- und  
Sportamt.

### **9.3**

#### **Zuschüsse für vereinseigene und gepachtete Rasensportplätze/leichtathletische Anlagen**

Die Kosten für Betrieb und Unterhaltung von vereinseigenen und gepachteten Rasensport-  
plätzen, Tennensportplätzen (Mindestmaß 90 x 45 m), quarzsandverfüllten Kunstrasensport-  
plätzen (Mindestmaß 90 x 45m) werden jährlich mit EURO 0,65 pro qm nutzbare Sportfläche  
bezuschusst. Der Zuschuss für leichtathletische Anlagen beträgt EURO 0,40 pro qm.

Der Antrag mit Verwendungsnachweis ist mit Kopien der Kosten bis spätestens 31. Januar  
jährlich zu stellen.

### **10.**

#### **Überlassung von städtischen Sportstätten (Sporthallen und Sportfreiflächen) und Anmietung von nichtstädtischen Sportstätten in Esslingen (Sporthallen, Bäder und Eisbahn) für den Sportbetrieb**

##### **a)**

Den gemeinnützigen Esslinger Turn- und Sportvereinen und gemeinnützigen Sport treibenden  
Organisationen werden die städtischen Sportstätten zum Trainingsbetrieb, gemäss der gelten-  
den Benutzungs- und Kostenordnung (BKO), mietfrei überlassen.

Mietkosten bei Schwimmwettkämpfen/Sportveranstaltungen haben die Vereine in voller Höhe  
selbst zu tragen (außer 10 d).

**b)**

Die Kosten für die Anmietung von nichtstädtischen Sportstätten in Esslingen zum Wettkampfttraining und in besonders begründeten Fällen außerhalb von Esslingen, können von der Stadt Esslingen übernommen werden. Die schriftliche Genehmigung durch das Schul- und Sportamt ist vor Abschluss der Verträge einzuholen.

Die Rechnung und der Belegungsplan über die Anmietung sind spätestens 4 Wochen nach Quartalsende vorzulegen.

**c)**

Für die Anmietung der Schwimmhallen zu sportlichen Zwecken erhalten die Wassersport treibenden Vereine eine Kostenerstattung der Bäderrechnungen, abzüglich der Nutzungs-entgelte für den Übungsbetrieb.

**d)**

Esslinger Turn- und Sportvereinen, deren Mannschaften in den höchsten deutschen Spielklassen (Bundesligen) am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, werden die Sport- und Schwimmhallen für ihre Bundesligaheimspiele kostenfrei überlassen.

**11.**

### **Überlassung von städtischen und gepachteten Grundstücken im Rahmen von Pacht- bzw. Erbbauverträgen**

Vereinen denen städtische Grundstücke im Rahmen von Pacht- oder Erbbauverträgen überlassen werden, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem festgesetzten bodenwertigen Pacht-/Erbbauzins und dem vom jeweiligen Verein zu entrichtenden Eigenanteil, der jährlich von der Verwaltung berechnet wird, erlassen.

**12.**

### **Mietkostenzuschüsse für Esslinger Hallen**

Esslinger Sportvereine können einmal im Kalenderjahr einen Zuschuss für eine maximal eintägige Veranstaltung nicht sportlicher Art für eine der folgenden Versammlungsstätten beantragen:

Altes Rathaus, Osterfeldhalle Berkheim, Turn- und Versammlungshalle Wäldenbronn und Oberesslingen und Neckarforum.

Mietkostenzuschuss allgemein:

50 % der Grundmiete und der Verlängerungsstunden (bis max. 10 Stunden), ohne Nebenkosten.

Mietkostenzuschuss Neckarforum:

80 % der Grundmiete und der Verlängerungsstunden (bis max. 10 Stunden), 60 % auf Technik und Technikpersonal (lt. jeweils gültiger Technikpreisliste der Esslingen Live Kultur- und Kongress GmbH). Als Verlängerungsstunden zählen auch die Auf- und Abbaustunden am Veranstaltungstag. Die Kosten der Brandsicherheitswache werden nicht bezuschusst.

Der schriftliche Antrag ist mit der Kopie des Kostenvoranschlages/Mietvertrags und unter Angabe der Veranstaltungsart spätestens drei Monate nach Erstellung durch den Vermieter,

beim Schul- und Sportamt vorzulegen. Der Verein hat die Rechnung spätestens 3 Monate nach Rechnungsdatum einzureichen.

Über die Genehmigung eines Mietkostenzuschusses für Benefizveranstaltungen die in Kooperation mit Firmen, Agenturen oder anderen Vereinen durchgeführt werden, besondere Veranstaltungen und strittige Anfragen auf Mietermäßigung entscheidet der Sportausschuss.

#### **IV.**

#### **Förderausschluss und Rückforderung von Fördergeldern und Zuschüssen**

Die Förderungen/Zuschüsse dürfen nur ihrem Förderungs-/Zuschusszweck entsprechend verwendet werden. Der Nachweis darüber ist, wenn nicht bei einzelnen Förderungen ausdrücklich anders geregelt, auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlich falscher Antragstellung behält sich die Stadt Esslingen a.N. neben rechtlichen Schritten auch die komplette oder teilweise Rückforderung der gewährten Förderungen/Zuschüsse und/oder den Ausschluss des Vereins von Fördermaßnahmen vor.

#### **V.**

#### **Inkrafttreten**

Die Sportförderrichtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 10.02.1999 einschließlich aller hierzu ergangenen Änderungen/Ergänzungen außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 25. Juli 2011.

Der Oberbürgermeister

